

Heinrich Büttner, Studien zur Geschichte von Moutier-Grandval und St. Ursanne, Sonderabdruck aus: Festschrift Oskar Vasella (1964) S. 9—34, legt, gediegen und kenntnisreich wie immer, die Geschichte dieser beiden Klöster bzw. Stifte dar. Es geht ihm vor allem um den Nachweis, daß in der *Cella ... constructa in honore sancti Ursicini confessoris* in BM² 1137 (zukünftig D. Lo. I. 105) nicht das St. Ursitzkloster am Doubs (also relativ weit entfernt von Münstergranfelden im Erzbistum Besançon), sondern ein Ort namens Cella zu sehen sei, der — mindestens kurzfristig — an der Stelle einer *basilica domni Ursicini* existiert habe, die der Klostergründer Germanus erbauen ließ (MG. SS. rer. Merov. 5, 39). Die betreffende Stelle in dem Lothardiplom sei also weder inhaltlich noch formal zu beanstanden und mithin nicht interpoliert, wie man bisher angenommen hatte. Die Theorie ist in der Tat zunächst frappierend und wird einer ernsthaften Berücksichtigung immer sicher sein dürfen. Dagegen sprechen dann freilich doch wieder gewichtige Argumente, die in der Vorbemerkung zu D. Lo. I. 105 näher ausgeführt werden, daß nämlich ein Ort namens Cella nicht anderweitig nachweisbar ist, daß die Stelle schon in den original erhaltenen DD. Lo. II. 28 (von 866). K. III. 108 (von 884) fehlt, dagegen auftaucht in Karlmanns D. Kar. 54 und dem D. Burg. 44 Konrads von Burgund von vermutlich 968. Die beiden letztgenannten Diplome sind wie D. Lo. I. 105 als Nachzeichnungen des 11./12. Jh. überliefert. Eine gemeinsame Motivierung für die Herstellung der drei verfälschenden Nachzeichnungen kann man nach Lage der Dinge jedoch nur in dem Zusatz über St. Ursanne erkennen, denn die anderen Korruptelen in D. Lo. I. 105 sind gutartig. Zwar fiel der Nachzeichnung der ludovicianische Verbotsparagraf zum Opfer, den das ursprüngliche D. 105 als sonst formulargerechtes Immunitätsprivileg gehabt haben muß, aber sichtlich nur um Raum für die eigentliche Verurteilung zu schaffen. Die Verfälschung selbst wurde vermutlich garnicht in Münstergranfelden vorgenommen, sondern in Basel, an das Rudolf III. 999 und 1000 die Abtei geschenkt hatte. Auch Büttner tritt selbstverständlich für die Echtheit dieser beiden Diplome Rudolfs III. ein, deren Rechtsgültigkeit von der Lokalforschung aus durchsichtigen Gründen (jurassischer Separatismus) hartnäckig bestritten wird.

H. E. M.

Heinrich Büttner, Studien zur Geschichte von Peterlingen, Zs. f. schweizerische Kirchengesch. 58 (1964) 265—292, beschäftigt sich eingehend mit denselben Problemen wie der Rezensent in DA. 19 (1963) 30—129. Für die Frühzeit besonders bemerkenswert ist sein Nachweis eines reichen Lausanner Besitzes in der Gegend von Peterlingen. In der Frage der Urkundenfälschungen interpretiert Vf. die Quellen teilweise etwas anders als ich und weicht hauptsächlich in folgenden Punkten von mir ab: Die ältere Fassung des „Testaments“ der Königin Berta von Burgund gilt ihm erst um 1133 entstanden, weil hier von dem *oppidum* Peterlingen die Rede ist, was auf eine Plangründung hindeutet, die aus der Topographie der Stadt tatsächlich abzulesen ist. Eine solche Plangründung möchte Vf. mit Recht eher in die Zeit der beginnenden Zähringerherrschaft verlegen als in die unruhigen Zeiten um 1109, wo ich die Urkunde entstanden sehen möchte. Ich stimme hinsichtlich einer Plangründung um 1133 ganz mit dem Vf. überein, glaube lediglich — ohne daß sich das mit Sicherheit erweisen ließe — mehr an eine zähringische Gründung als an eine Klostergründung (so Büttner). Da Ammann nachwies, daß *oppidum* im 12. und 13. Jh. in der Westschweiz keinerlei Rolle bei den Ortsbezeichnungen spielt, habe ich mich nach längerer Untersuchung (S. 78—90 meiner Arbeit) dem scharfsinnigen Argument Büttners, *oppidum* bezeichne eine bereits bestehende Plangründung, nicht angeschlossen, sondern für 1109 plädiert, weil die Berta-